

Beitrags- und Geschäftsordnung „Betreute Grundschule Lehmkuhlen-Trent“

§ 1

Aufnahme

- (1) In die „Betreute Grundschule Lehmkuhlen-Trent“ werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule Trent oder den Kindergarten „Lehmkuhlener Wühlmäuse“ besuchen.
- (2) Mit einem Wechsel der Schule oder mit erfolgreichem Abschluss der 4. Klassenstufe der Grundschule erlischt die Betreuung in der „Betreuten Grundschule Lehmkuhlen-Trent“
- (3) Aufgenommen werden die Kinder in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Vorrang besteht für
 - Kinder der 1. und 2. Klassen
 - Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
 - Kinder, deren Geschwister bereits in der Betreuung sind.
- (4) Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Anmeldeformulare sind beim Vorstand und bei den Betreuungskräften erhältlich.
- (5) Darüber hinaus können Kinder auch tageweise in die Betreuung aufgenommen werden. Die Aufnahme ist auf 2 Tage im Monat beschränkt. Das Aufnahmekontingent ist mit der Betreuungskraft abzustimmen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über abweichende Betreuungszeiten.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Durch die „Betreute Grundschule Lehmkuhlen-Trent“ wird eine Betreuung der angemeldeten Kinder an Unterrichtstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (8.30 Uhr) und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr durchgeführt.
- (2) Eine Betreuung während der Schulferien sowie an beweglichen Ferientagen findet nicht statt.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Betreute Grundschuljahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten nur zum Ende des

Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ablauf des Schuljahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Stundenplan im August) bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Hierzu zählt z.B. nicht die zum Zwecke der Gebühreneinsparung vor den Sommerferien ausgesprochene Kündigung.

§ 4 Krankheit

Im Krankheitsfall oder wenn ein Kind aus anderen Gründen nicht oder abweichend von den Anmeldezeiten an der Betreuung teilnehmen kann, ist eine Betreuungskraft rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

§ 5 Ausschluß

Vom Besuch der „Betreuten Grundschule Lehmkuhlen-Trent“ können vom Vorstand mit der Betreuungskraft Kinder ausgeschlossen werden, wenn

1. sich herausstellt, dass Kinder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
2. Kinder wiederholt unentschuldig der „Betreuten Grundschule Lehmkuhlen-Trent“ fernbleiben oder
3. das Betreuungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird.

§ 6 Betreuungsentgelt

- (1) Das Betreuungsentgelt ist für jedes Kind monatlich – auch während der Ferienzeit – zu zahlen. Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Vereins „Betreute Grundschule Lehmkuhlen-Trent“ festgesetzt. Die aktuellen Betreuungsentgelte sind in der Anlage 1 zur Beitrags- und Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird jeweils am 5. eines Monats grundsätzlich durch Einzugsermächtigung an die Sparkasse Kreis Plön, Kontonummer _____, Bankleitzahl 210 515 80 gezahlt.
- (3) Bei wiederholtem Zahlungsverzug (2 Monate) ist der Vorstand des Vereins „Betreute Grundschule“ berechtigt, das Kind unverzüglich von der Betreuung auszuschließen.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme (regelmäßig Schuljahresbeginn 01. August) und gilt für das gesamte Schuljahr (Ende Juli).
- (5) Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr.

- (6) Für ein Kind, das tageweise betreut wird, ist das Entgelt (siehe Anlage 1) vor Beginn der Betreuung bei der Betreuungskraft zu zahlen. Sofern ein Kind mehr als 2 Tage im Monat betreut wird, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Der aktuelle Jahresbeitrag ist in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 8

Unfallversicherung

- (1) Die Schulkinder sind während der Betreuungszeit wie Schulkinder gegen Unfall versichert. Die Kindergartenkinder haben während der Betreuungszeit nur ihren privaten Unfallschutz.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Eltern haben ihre Kinder anzuhalten, die Betreuungszeiten einzuhalten und sich nicht eigenmächtig der Aufsicht der Betreuungskräfte zu entziehen. Den Weisungen der Betreuungskräfte ist Folge zu leisten.

Trent, 27. September 2005

gez. Michael Gajetzky

.....

Michael Gajetzky
1. Vorsitzender